LANDESGERICHT KORNEUBURG

36 S 75/23f-44
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg

Tel.: +43 (0)2262 799-719

# BESCHLUSS

In der

**KONKURSSACHE:**

**Schuldner/in**
Ing. Ferdinand Stempfer
geb. 09.11.1963, aktives Management von Unternehmen
Altbachgasse 182
2020 Aspersdorf
Geschäfts- und Wohnanschrift

wird zur Verhandlung über die Verteilung des Erlöses der gem § 120 IO erfolgten aussergerichtlichen Verwertung des Liegenschaftsanteils B-LNR 1 ob EZ 469, Katastralgemeinde 09003 Aspersdorf, im Betrag von EUR 175.000,- sowie wird zur Prüfung der erst nach Ablauf der Anmeldungsfrist angemeldeten und in der allgemeinen Prüfungstagsatzung nicht verhandelten Forderungen bei diesem Gericht die Tagsatzung auf den

**03.12.2025, 10:45 Uhr, VS 9 im EG**

anberaumt.

*Terminänderungen entnehmen Sie bitte aus der Ediktsdatei unter www.edikte.justiz.gv.at.*

Die Personen, die die Berichtigung ihrer Ansprüche aus dem Erlös begehren, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an Kapital, Zinsen, wiederkehrenden Leistungen, Kosten und sonstige Nebenforderungen vor oder bei der Tagsatzung anzumelden und die zum Nachweis ihrer Ansprüche dienenden Urkunden, spätestens 14 Tage vor der Tagsatzung in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen, widrigenfalls ihre Ansprüche bei der Verteilung nur insoweit berücksichtigt werden, als sie aus diesem Insolvenzakt, dem Grundbuch, den Pfändungs- und sonstigen Exekutionsakten rechtsbeständig und zur Befriedigung geeignet erscheinen. Nach Beendigung der Verteilungstagsatzung ist eine Ergänzung der Anmeldung unstatthaft. Auch Forderungen, die nach Ablauf der 14-tägigen Frist, spätestens aber bei der Tagsatzung angemeldet werden, werden bei der Verteilung berücksichtigt, dies aber bei Kostenfolgen zu Lasten des säumigen Gläubigers (§ 210 Abs 2 EO). Dem Ersteher steht es frei bei der Tagsatzung anwesend zu sein (keinerlei Verpflichtung).

Bei Höchstbetragshypotheken ist der Betrag, mit dem Befriedigung beansprucht wird, anzugeben. Erfolgt die Anmeldung und der Nachweis der Forderung unzureichend ist keine Zuweisung an den Höchstbetragsgläubiger vorgesehen (§§ 211 ff EO).

*ACHTUNG:*

Mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 wurde der § 48 Abs. 1 IO geändert und können die während des Insolvenzverfahrens anfallenden Zinsen bis zum Ablauf von sechs Monaten ab der Verfahrenseröffnung nur in der für die vertragsgemäße Zahlung vereinbarten Höhe geltend gemacht werden. Sind für die vertragsgemäße Zahlung keine Zinsen vereinbart, sind die gesetzlichen Zinsen maßgebend. Die Beschränkung entfällt, wenn das Insolvenzverfahren nach § 123a IO (Aufhebung des Insolvenzverfahrens mangels Vermögens) aufgehoben wird.

Die Forderungsanmeldung und sämtliche bezughabenden Urkunden sind in zweifacher Ausfertigung bzw. via ERV dem Gericht vorzulegen.

**Landesgericht Korneuburg, Abteilung 11**
**Korneuburg, 24. Oktober 2025**
**Mag. Richard Tschugguel, Richter**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

| | | |
|---|---|---|
| REPUBLIK ÖSTERREICH JUSTIZ SIGNATUR | **Datum/Zeit** | 2025-10-24T14:16:57+02:00 |
| | **Hinweis** | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | **Prüfinformation** | Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur |